

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
LOSAN BENELUX B.V.**

Anwendbarkeit

Artikel 1

- 1.1 Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen zwischen den Parteien, die schriftlich festzulegen sind, gelten für alle Angebote, Offerten bzw. künftigen Verträge die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Die Anwendbarkeit allgemeiner Bedingungen des Abnehmers/Käufers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.2 Alle Angebote von Losan Benelux B.V. – worunter ebenfalls Preisangaben, Broschüren, Offerten usw. fallen – werden unverbindlich abgegeben und gelten lediglich als Einladung zur Erteilung eines Auftrages.
- 1.3 Alle Offerten haben, insofern diese keine abweichende Bestimmung enthalten, eine Gültigkeitsdauer von einem Monat.
- 1.4 Der Vertrag kommt zustande nach schriftlicher Bestätigung der Angebotsannahme des Abnehmers/Käufers durch Losan Benelux B.V. Aus der Annahme des von Losan Benelux B.V. unterbreiteten Angebots durch den Abnehmer/Käufer muss hervorgehen, dass dieser sich mit der Anwendung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen einverstanden erklärt und nötigenfalls auf die Anwendung eigener allgemeiner Bedingungen verzichtet. Der Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn Losan Benelux B.V. mit dessen Durchführung beginnt.
- 1.5 Gezeigte oder abgegebene Muster bzw. Modelle dienen lediglich zur Andeutung, ohne dass die zu liefernde Ware diesen tatsächlich entsprechen muss.

Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages

Artikel 2

- 2.1 Auf Ersuchen des Abnehmers/Käufers führt Losan Benelux B.V. alle von ihm gewünschten Änderungen des Auftrages durch, sofern diese angemessenerweise durchführbar sind. Losan Benelux B.V. hat das Recht, für Auftragsänderungen einen Mehrpreis in Rechnung zu stellen.

Preise

Artikel 3

- 3.1 Zum Preis addieren sich alle am Tag der Lieferung geltenden Steuern bzw. Abgaben, ungeachtet der erhebenden Behörde.
- 3.2 Der Preis versteht sich inklusive Versicherung und Transport- bzw. Versandkosten.

Lieferung/Lieferfristen

Artikel 4

- 4.1 Die mit dem Käufer/Abnehmer vereinbarten Liefertermine gelten als Richtdaten und nicht als Ausschlussfristen.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt ab Werk / Die Lieferung erfolgt frei Haus an die Adresse des Käufers/Abnehmers.

- 4.3 Losan Benelux B.V. ist berechtigt, die vereinbarte(n) Leistung(en) in Teilen zu erbringen.
- 4.4 Sollte der Abnehmer/Käufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, die zur Lieferung bereit stehenden Waren zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang zu nehmen, hat Losan Benelux B.V. ungeachtet der aus Artikel 10 erwachsenden Möglichkeiten das Recht, die Waren auf Kosten des Abnehmers/Käufers zu lagern. Losan Benelux B.V. trifft in diesem Fall alle Maßnahmen, die redlicherweise erwartet werden können, um eine Minderung der Qualität der Waren zu verhindern. Die Lagerung sowie alle weiteren Kosten werden dem Abnehmer/Käufer ungeachtet einer eventuellen späteren Auflösung des Vertrages in Rechnung gestellt.

Zahlung

Artikel 5

- 5.1 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf eine von Losan Benelux B.V. angegebene Art und Weise in der Rechnungswährung zu erfolgen. Skonto muss ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart sein. Wechsel und Schecks sind als Zahlungsmittel ausgeschlossen.
- 5.2 Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Abnehmer/Käufer von Rechts wegen in Verzug; der Abnehmer/Käufer ist gemäß Art. 6:119A des niederländischen BGB (Burgerlijk Wetboek) ab dem Zeitpunkt des Eintretens des Zahlungsverzugs verpflichtet, Zinsen auf den fälligen Betrag zu entrichten. Bei Zahlungsverzug sind wir ausserdem berechtigt, von allen weiteren Lieferungen Abstand zu nehmen. Alle noch offenstehenden Forderungen werden sofort fällig und zahlbar.
- 5.3 Die Zahlung hat ohne Abzug oder Verrechnung zu erfolgen.
- 5.4 Die vom Abnehmer/Käufer getätigten Zahlungen dienen in erster Linie zur Tilgung aller fälligen Zinsen und Kosten und in zweiter Linie zur Begleichung der am längsten ausstehenden Rechnungen, auch wenn der Abnehmer/Käufer eine Rechnung späteren Datums als Zahlungsgrund angibt.

Inkasso

Artikel 6

- 6.1 Sollte der Abnehmer/Käufer bei der Begleichung einer oder mehrerer Forderungen säumig sein bzw. in Verzug geraten, gehen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der jeweiligen Rechte zu Lasten des Abnehmers/Käufers.

Eigentumsvorbehalt

Artikel 7

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
- 7.2 Der Kunde ist zur Verarbeitung unserer Erzeugnisse oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 1 genannten Ansprüche Miteigentum. Der Kunde wird die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach

- dem Verhältnis des Werts, den unser Erzeugnis und der durch die Verarbeitung oder die Verbindung entstandene Gegenstand haben.
- 7.3 Wir gestatten unseren Kunden widerruflich die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 1. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 7.4 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt – unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen – nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 7.6 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

Sicherheit

Artikel 8

- 8.1 Wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Abnehmer/Käufer seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist dieser verpflichtet, auf die erste Aufforderung von Losan Benelux B.V. hin unmittelbar ausreichende Sicherheiten in der von Losan Benelux B.V. gewünschten Form zu stellen und diese wenn nötig zur Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen zu ergänzen. Solange der Abnehmer/Käufer dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, ist Losan Benelux B.V. berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen.
- 8.2 Sollte der Abnehmer/Käufer einer Aufforderung im Sinne von Ziffer 1 nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ergehen der entsprechenden Aufforderung nachgekommen sein, werden alle Forderungen unverzüglich einklagbar.

Gewährleistung und Reklamationen

Artikel 9

- 9.1 Losan Benelux B.V. garantiert während eines Zeitraums von 3 Monaten nach der Lieferung, dass die gelieferten Waren frei von Material- und Herstellungsfehlern sind.

- 9.2 Sollten Waren einen Material- oder Herstellungsfehler aufweisen, hat der Abnehmer/Käufer Anspruch auf Nachbesserung. Losan Benelux B.V. kann sich für einen Umtausch der Ware entscheiden, wenn gegen eine Nachbesserung Einwände erhoben werden. Der Abnehmer/Käufer hat nur dann Anspruch auf Umtausch, wenn eine Nachbesserung der Ware nicht möglich ist. Der Umtausch umfasst lediglich die Zusendung der zu ersetzenden Waren oder Einzelteile.
- 9.3 Bei Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung bzw. Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen ist die Garantie ausgeschlossen. Reklamierte Zusatzkosten werden nicht akzeptiert. In Bezug auf die von Losán erbrachten Dienstleistungen wird der Umfang der Haftung auf die Höhe der fakturierten Umsätze beschränkt.
- 9.4 Der Abnehmer/Käufer muss die erworbenen Waren bei Lieferung oder schnellstmöglich danach untersuchen (lassen). Dabei hat der Abnehmer/Käufer zu prüfen, ob die gelieferten Waren den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, und zwar:
- ob die richtigen Waren geliefert wurden;
 - ob die Quantität der gelieferten Waren (beispielsweise Menge und Anzahl) mit dem Vertragsinhalt übereinstimmt;
 - ob die gelieferten Waren den vereinbarten Qualitätsanforderungen genügen oder, bei Fehlen entsprechender Vereinbarungen, den Anforderungen entsprechen, die für eine normale Benutzung bzw. für Handelszwecke an die Waren gestellt werden können.
- 9.5 Werden sichtbare Mängel oder Unzulänglichkeiten festgestellt, hat der Käufer diese innerhalb von 3 Tagen nach der Lieferung dem Verwender schriftlich zu melden.
- 9.6 Teilzahlungen oder Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen aufgrund von Mangelrügen sind ausgeschlossen.
- 9.7 Auch bei rechtzeitig erfolgter Reklamation durch den Empfänger der Ware bleibt dessen Verpflichtung zur Abnahme und Zahlung aufgebener Bestellungen bestehen.
- 9.8 Losan Benelux B.V. übernimmt keinerlei Haftung für die Eignung des erworbenen Artikels zu dem Zweck, zu dem der Käufer diesen zu verwenden gedenkt, es sei denn, Zweck und Verwendung des Artikels wurden vom Käufer ausdrücklich angegeben und in den Vertrag aufgenommen.
- 9.9 Geringe Abweichungen in Maßen, Gewichten, Farben usw. gelten nicht als Material- und/oder Herstellungsfehler.
- 9.10 Die Gewährleistungspflicht erlöscht, wenn die gelieferte Ware ohne Schriftliche Zustimmung von Losan Benelux BV verändert bearbeitet oder unsachgemäss behandelt wurde.

Höhere Gewalt / Auflösung und Entbindung

Artikel 10

- 10.1 Unter höherer Gewalt werden neben den in Gesetzgebung und Rechtsprechung geltenden Definitionen in diesen allgemeinen Bedingungen aller vorhergesehenen oder unvorhergesehenen äußeren Umstände verstanden, auf die Losan Benelux B.V. keinen Einfluss hat und durch die Losan Benelux B.V. nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Darin einbegriffen sind Arbeitsstreiks im Unternehmen des Verwenders.
- 10.2 Im Falle höherer Gewalt werden Lieferzusagen und anderweitige Verpflichtungen von Losan Benelux B.V. ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem Losan Benelux B.V. seinen Verpflichtungen durch höhere Gewalt nicht nachkommen kann, 2 Monate überschreitet, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag unter Ausschluss jeglicher Ansprüche auf Schadenersatz aufzulösen.
- 10.3 Hat Losan Benelux B.V. seine Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt oder kann Losan Benelux B.V. diese nur teilweise erfüllen, ist die Firma berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil der Waren in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer/Käufer ist in dem Fall verpflichtet, diese Rechnung als im Rahmen eines regulären Vertrages ausgestellt zu betrachten und zu begleichen.
- 10.4 Ein Vertrag zwischen dem Verwender und einem Käufer kann von Losan Benelux B.V. in folgenden Fällen unverzüglich aufgelöst werden:
- wenn der Abnehmer/Käufer einzelnen Verpflichtungen, die ihm aus diesem Vertrag erwachsen, nicht, nicht gebührend oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - wenn der Abnehmer/Käufer sich im Konkurs befindet, Zahlungsaufschub beantragt oder einem Konkursverwalter unterstellt wird;
 - wenn der Abnehmer/Verkäufer die zu liefernden Waren aus irgendeinem Grund nicht in Empfang nimmt bzw. nehmen kann;
 - wenn das Unternehmen des Abnehmers/Verkäufers von Stilllegung oder Geschäftsauflösung betroffen ist;
 - wenn der Abnehmer/Verkäufer nach Abschluss des Vertrages der Aufforderung von Losan Benelux B.V. im Sinne von Art. 8 dieser Bedingungen nicht nachkommt;
 - wenn Losan Benelux B.V. den Abnehmer/Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluss aufgefordert hat, Sicherheiten zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu stellen und diese Sicherheiten trotz erfolgter Mahnung ausbleiben bzw. unzureichend sind.

In den oben genannten Fällen ist Losan Benelux B.V. berechtigt, die weitere Durchführung des Vertrages auszusetzen bzw. den Vertrag aufzulösen, unbeschadet des Rechts des Verwenders zur Forderung von Schadenersatz.

Haftung

Artikel 11

- 11.1 Losan Benelux B.V. haftet gegenüber dem Abnehmer/Käufer ausschließlich für Schäden infolge von Mängeln an gelieferten Waren im Sinne von Art. 9 (Garantie) dieser Bedingungen.
- 11.2 Personen- und Sachschäden verpflichtet.
- 11.3 Losan Benelux B.V. haftet nur, wenn Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Losan Benelux B.V. oder seiner höchsten leitenden

Angestellten verursacht wurden. Für derartige Schäden kommt nur dann Schadenersatz in Betracht, wenn Losan Benelux B.V. dagegen versichert ist bzw. nach den branchenüblichen Gebräuchen angemessenerweise versichert hätte sein sollen. Die Haftungsgrenze entspricht in diesen Fällen der von der Versicherung ausgezahlten Versicherungssumme. Wenn die Versicherung in bestimmten Fällen, in denen Losan Benelux B.V. haftet, keine Deckung bietet oder die Schadenersatzsumme nicht auszahlt bzw. nicht zutreffend ist, beschränkt sich die Haftung von Losan Benelux B.V. auf den Rechnungswert der Transaktion, jedenfalls auf den Teil der Transaktion, auf den sich die Haftung bezieht.

- 11.4 Der Abnehmer/Käufer schützt Losan Benelux B.V. – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Losan Benelux B.V. oder seiner höchsten leitenden Angestellten – vor allen Ansprüchen von Drittpersonen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Ersatz für Schäden oder Kosten, die im Zusammenhang mit von Losan Benelux B.V. gelieferten Waren verursacht wurden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Artikel 12

- 12.1 Für alle Rechtsverhältnisse zwischen Losan Benelux B.V. und dem Abnehmer/Käufer gilt das niederländische Recht. Die Anwendbarkeit eines (Kauf-) Vertrages ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die für den Niederlassungsort/Sitz von Losan Benelux B.V. zuständige Arrondissementsrechtbank (Landgericht) ist ausschließlich befugt, Konflikte zur Kenntnis zu nehmen. Dennoch hat Losan Benelux B.V. das Recht, seine Gegenpartei vor das nach dem Gesetz zuständige Gericht zu laden.

Salvatorische Klausel

Artikel 13

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nach Vernunft und Redlichkeit oder aufgrund unangemessen nachteiliger Auswirkungen unwirksam oder anfechtbar sein, ist deren Inhalt und Bedeutung so auszulegen, dass sie den beabsichtigten Zweck in rechtswirksamer Weise erfüllen.

Maßgebende Fassung

Artikel 14

- 14.1 Sollten sich durch die Übersetzung dieser allgemeinen Bedingungen unterschiedliche Interpretationen ergeben, ist die niederländische Fassung dieses Textes maßgebend.

Version 01 Januar 2008